

Geschäftsverzeichnisnr. 4364
Urteil Nr. 163/2008 vom 20. November 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 172 §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens », erhoben von Danny Strauwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Danny Strauwen, wohnhaft in 3700 Tongern, Armand Meesenlaan 26, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 172 §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juni 2007).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2008

- erschienen
- . Danny Strauwen, persönlich,
- . RÄin E. Casteleyn *loco* RÄin S. Lust, in Brügge zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Klage

B.1.1. Der Kläger beantragt die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 172 §§ 1, 4, und 5 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens ». Das vorerwähnte Gesetz beschränkt

sich auf die Modernisierung des Statuts der verschiedenen Beteiligten, die zu den Berufsgruppen der Greffiers und Sekretäre gehören, wobei unter anderem im Sekretariat der Staatsanwaltschaft die Dienstgrade als hauptbeigeordneter Sekretär und beigeordneter Sekretär nicht beibehalten, sondern durch den Dienstgrad als Sekretär ersetzt werden (Artikel 30 des Gesetzes vom 25. April 2007).

Der angefochtene Artikel ist Bestandteil von Kapitel XII « Übergangs- und Schlussbestimmungen », Abschnitt II « Eingliederung in die Stufe B » und enthält die Übergangsregelung für die Eingliederung der Mitglieder des Sekretariats der Staatsanwaltschaft und der Kanzlei in die Dienstgrade der neuen Struktur.

B.1.2. Artikel 172 §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. April 2007 bestimmt:

« § 1. Die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhaber eines der gestrichenen Dienstgrade sind, die nachstehend in Spalte 1 angeführt sind und denen die in Spalte 2 angeführten Gehälter, Gehaltstabelle und Gehaltszuschläge gewährt wurden, werden von Amts wegen in dem in Spalte 3 angeführten Dienstgrad ernannt und in der in Spalte 4 angeführten Gehaltstabelle besoldet.

	1	2	3	4
Kassationshof/ Staatsanwaltschaft des Kassationshofes	Greffier Sekretär	Mindestgehalt: 27 513,62 Höchstgehalt: 40 146,79	Greffier Sekretär	Beibehaltung des Gehalts als Übergangs- maßnahme
Appellationshöfe und Arbeitsgerichts- höfe/Staatsanwalt- schaft des Appellationshofes, Staatsanwaltschaft des Arbeitsgerichts- hofes und Föderalstaats- anwaltschaft	Greffier Sekretär	Mindestgehalt: 25 358,51 Höchstgehalt: 37 991,68	Greffier Sekretär	Beibehaltung des Gehalts als Übergangs- maßnahme
Gerichte erster Instanz, Arbeitsgerichte und Handelsgerichte, Polizeigerichte und Friedensgerichte/ Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und Staatsanwaltschaft des Arbeitsauditors	Greffier Sekretär	Mindestgehalt: 20 453,72 Höchstgehalt: 33 086,89	Greffier Sekretär	BJ3 Mindestgehalt: 24 531,00 Höchstgehalt: 35 196,00

Alle Recht- sprechungsorgane	Hauptbeigeordneter Greffier Hauptbeigeordneter Sekretär, mindestens 5 Jahre in einem Amt als beigeordneter Greffier, hauptbeigeordneter Greffier, beigeordneter Sekretär oder hauptbeigeordneter Sekretär ernannt	Mindestgehalt: 17 927,00 Höchstgehalt: 30 560,17	Greffier Sekretär	BJ3 Mindestgehalt: 24 531,00 Höchstgehalt: 35 196,00
Alle Recht- sprechungsorgane	Hauptbeigeordneter Greffier Hauptbeigeordneter Sekretär, weniger als 5 Jahre in einem Amt als beige- ordneter Greffier, hauptbeigeordneter Greffier, beige- ordneter Sekretär oder hauptbei- geordneter Sekretär ernannt	Mindestgehalt: 17 927,00 Höchstgehalt: 30 560,17	Greffier Sekretär	BJ2 Mindestgehalt: 21 731,00 Höchstgehalt: 32 396,00
Alle Recht- sprechungsorgane	Beigeordneter Greffier Beigeordneter Sekretär	Mindestgehalt: 17 258,25 Höchstgehalt: 29 891,41	Greffier Sekretär	BJ2 Mindestgehalt: 21 731,00 Höchstgehalt: 32 396,00

[...]

§ 4. Die beigeordneten Greffiers, hauptbeigeordneten Greffiers, beigeordneten Sekretäre und hauptbeigeordneten Sekretäre, die gemäß § 1 dieser Bestimmung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Gehaltstabelle BJ2 eingestuft werden, können sofort an der zertifizierten Ausbildung 4 teilnehmen.

§ 5. In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 373ter § 8 des Gerichtsgesetzbuches erhalten diese Personalmitglieder, wenn sie eine zertifizierten Ausbildung 5 bestehen, die mit dem Dienstgrad als Greffier oder Sekretär verbunden ist, die Gehaltstabelle BJ3 ab dem ersten Tag des Monats, der auf das Datum ihrer Einschreibung für diese zertifizierte Ausbildung folgt und frühestens bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen zertifizierten Ausbildung ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat wirft ein, dass der Kläger nur insofern durch die von ihm angefochtene Bestimmung betroffen sei, als diese Bestimmung seine eigene Rechtslage regelle. Der Kläger habe kein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, insofern diese Bestimmung sich auf andere Funktionen als diejenige eines beigeordneten Sekretärs bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs beziehe.

B.2.2. Zur Rechtfertigung seines Interesses beruft der Kläger sich auf seine Eigenschaft als beigeordneter Sekretär bei der Staatsanwaltschaft von Tongern mit einem Dienstgradalter von mehr als fünf Jahren, ohne jedoch den Dienstgrad als hauptbeigeordneter Sekretär zu besitzen.

B.2.3. Der Kläger hat nur insofern ein Interesse an seiner Klage, als die angefochtene Bestimmung sich auf die Lage der beigeordneten Sekretäre bezieht. Der Hof prüft die angefochtene Bestimmung nur insofern, als darin der Dienstgrad als « beigeordneter Sekretär » nicht aufrechterhalten wird und sie die Ernennung von Amts wegen im Dienstgrad als « Sekretär » sowie die Gewährung der dazugehörigen Gehaltstabelle regelt und die auf ihn anwendbare Regelung bezüglich der zertifizierten Ausbildungen bestimmt.

Zur Hauptsache

B.3. Im ersten Klagegrund führt der Kläger an, Artikel 172 §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. April 2007 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil durch die Gleichstellung der Funktion als beigeordneter Sekretär mit der Funktion als Sekretär die Aufrechterhaltung des Unterschieds in der Gehaltstabelle nicht mehr annehmbar sei. Die sofortige und vollständige funktionale Eingliederung beider Dienstgrade in einen Dienstgrad könne nicht vernünftig und objektiv durchgeführt werden ohne eine sofortige und vollständige Eingliederung beider Funktionen in dieselbe Gehaltstabelle.

Im zweiten Klagegrund führt der Kläger an, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da zwischen den beigeordneten Sekretären, die nicht hauptbeigeordnet seien, und den beigeordneten Sekretären, die bereits seit mindestens fünf Jahren

hauptbeigeordnet seien, ein noch größerer Unterschied im Gehalt eingeführt werde, ohne dass dafür eine vernünftige Rechtfertigung bestehe.

B.4. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass der Kläger von einer falschen Prämisse ausgehe. Seines Erachtens könne nicht von einer Gleichstellung von Funktionen die Rede sein, da eine Gleichstellung voraussetze, dass beide Funktionen vor der Gesetzesänderung vom 25. April 2007 unterschiedlich gewesen seien, während der frühere Artikel 177 des Gerichtsgesetzbuches verdeutliche, dass beide Funktionen als Sekretär und als beigeordneter Sekretär als identisch anzusehen gewesen seien. Der Unterschied zwischen dem Dienstgrad als beigeordneter Sekretär und Sekretär betreffe lediglich das Dienstalder, wobei der Dienstgrad als Sekretär und der Dienstgrad als hauptbeigeordneter Sekretär Beförderungsdienstgrade seien. Diesem Unterschied im Dienstalder entspreche ein Unterschied im Gehalt. Daher liege keine ungleiche Behandlung von gleichen Umständen, sondern von ungleichen Situationen vor.

B.5.1. Um die Vereinbarkeit einer Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, prüft der Hof zunächst, ob die Kategorien von Personen, bezüglich deren eine Ungleichheit angeführt wird, in ausreichendem Maße vergleichbar sind.

B.5.2. Der Umstand, dass die betreffenden Kategorien von Sekretären in jedem Fall hinsichtlich ihres Dienstalders und - damit zusammenhängend – hinsichtlich ihrer Gehaltstabelle unterschiedlich sind, beeinträchtigt nicht die Vergleichbarkeit der abzuschaffenden Kategorien von Sekretären. Sowohl der beigeordnete Sekretär, der hauptbeigeordnete Sekretär als auch der Sekretär sind Gegenstand der angefochtenen Übergangsmaßnahme mit der damit einhergehenden Eingliederung in einen neuen Titel und in neue Gehaltstabellen, so dass sie alle die Möglichkeit haben, von Amts wegen die höchste Gehaltstabelle zu erhalten.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 25. April 2007 einen gesetzlichen Rahmen schaffen wollte, auf dessen Grundlage das Statut des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre den Erfordernissen einer modernen Personalpolitik angepasst wird. Darüber hinaus wird ein Impuls zur Anpassung der

Organisationsstruktur der Gerichtsbehörden gegeben (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 2).

« Die Regelung für diese Stufen lehnt sich an das Beispiel der jüngsten Reformen für das Personal der Föderalbehörde an (Kopernikus-Reformen). [...] » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 2).

« Dieser Entwurf schafft den Rahmen für eine vergleichende Analyse und Beurteilung des Inhaltes und der Stellung der Funktionen auf der Grundlage objektiver, argumentierender und verständlicher Kriterien.

In Zukunft werden unter anderem die Auswahlbedingungen, die Ausbildung und die Laufbahnperspektiven an diese Funktionsanalysen gekoppelt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 3).

Weiterhin wurde angeführt:

« Die Modernisierung der Gerichtshöfe und Gerichte geht nämlich auch mit einer ersten Anpassung der Organisationsstruktur einher. Derzeit gibt es zahlreiche Überschneidungen und Undeutlichkeiten bezüglich der Zuständigkeiten der Dienste. Es ist vorgesehen, jedes Amt nicht nur deutlich abzugrenzen, sondern es darüber hinaus in logischen und effizienten Verwaltungsstrukturen mit einer angemessenen Hierarchie unterzubringen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 4).

Bezüglich der Abschaffung der Dienstgrade als hauptbeigeordneter Sekretär und beigeordneter Sekretär hat der Gesetzgeber unter Bezugnahme auf seine Zielsetzung für die Mitglieder der Kanzlei ausdrücklich bemerkt:

« Der Inhalt der Funktion als Greffier unterscheidet sich fast nicht vom Inhalt des derzeitigen Dienstgrades als beigeordneter Greffier; dieser wird somit abgeschafft » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 23).

« Analog zum Dienstgrad als beigeordneter Greffier wird auch der Dienstgrad als beigeordneter Sekretär abgeschafft » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 27).

B.6.2. Bezüglich der Eingliederung der bereits im Amt befindlichen Personalmitglieder in die neue Struktur wurde im Laufe der Vorarbeiten verdeutlicht, dass in der angefochtenen Bestimmung

« dargelegt wird, auf welche Weise die Personalmitglieder mit den heutigen Dienstgraden als Greffier, Sekretär, beigeordneter Greffier und beigeordneter Sekretär in die neuen Dienstgrade als Greffier und Sekretär und die damit verbundenen Gehaltstabellen eingegliedert werden, [...]»

[...]

Für die Personalmitglieder mit abgeschafftem Dienstgrad [...] sind besondere Eingliederungsregeln vorgesehen:

[...]

Mit anderen Worten können sie nach zwei zertifizierten Ausbildungen und nach fünf Jahren von der Gehaltstabelle BJ2 zur Gehaltstabelle BJ3 übergehen. Die allgemeine Laufbahn sieht hingegen drei zertifizierte Ausbildungen und einen Zeitraum von 15 Jahren vor » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 66).

Ebenfalls gemäß den Vorarbeiten darf die Anwendung der Eingliederungsregeln nicht zu einem niedrigeren Gehalt als vor deren Anwendung führen; das Gehalt muss mindestens gleich hoch bleiben (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2009/1, S. 67).

B.7.1. Der angeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Dienstgrad oder der Anzahl Jahre Dienstgradalter, die jemand in einem abgeschafften Dienstgrad erreicht hat.

B.7.2. Das angewandte Kriterium ist sachdienlich, um das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen.

Die Abschaffung des Dienstgrades als beigeordneter Sekretär und die darauf folgende Ernennung im Dienstgrad als Sekretär mit Gehaltstabelle BJ2 im Vergleich zur Ernennung eines Sekretärs im Dienstgrad als Sekretär mit Gehaltstabelle BJ3 entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, zu einer Modernisierung des Gerichtsapparates mit einer effizienten und logischen Verwaltungsstruktur und einer angepassten Hierarchie zu gelangen. Gemäß dem ehemaligen Artikel 177 des Gerichtsgesetzbuches unterschieden sich der Inhalt der Funktion als beigeordneter Sekretär und der Inhalt der Funktion als Sekretär nicht, so dass die Funktion als beigeordneter Sekretär abgeschafft werden kann, um so eine transparentere Organisation der Justiz zu ermöglichen. Die von Amts wegen erfolgende Gewährung der Gehaltstabelle BJ2 wird durch den Umstand gerechtfertigt, dass der Dienstgrad als Sekretär im Gegensatz zum Dienstgrad

als beigeordneter Sekretär ein Beförderungsdienstgrad ist, was ein höheres Dienstgradalter voraussetzt (Artikel 272 des Gerichtsgesetzbuches).

B.8. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt